

**vorab per E-Mail: [info@bmwi.bund.de](mailto:info@bmwi.bund.de)**  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
Scharnhorststraße 34 – 37

10115 Berlin

Düsseldorf, 18. März 2010

515

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
BLZ 300 700 10  
Kto.-Nr. 7480 213

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Das IDW begrüßt den Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer und insbesondere, dass dessen nähere Ausgestaltung dem Berufsstand überlassen wird. Die vorgesehene Änderung des § 59 Abs. 2 Satz 1 WPO-E, wonach der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer künftig von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden soll, lässt die Möglichkeit einer Brief- und/oder Internetwahl zu. Die Abschaffung der bisher erforderlichen Präsenzwahl reduziert den Wahlaufwand für alle Kammermitglieder.

Der Entwurf wirft allerdings noch folgende Fragen auf, deren Klärung wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anregen:

§ 59 Abs. 2 Satz 2 WPO-E sieht vor, dass jede natürliche Person, die stimmberechtigtes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist, ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben kann. Mit der Neuerung soll die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung abgeschafft werden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine Ausnahme für juristische Personen gelten soll. Unklar ist, ob damit eine Ausnahmeregelung vom Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung geschaffen werden soll. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Es bedarf u.E. daher keiner Ausnahmeregelung. Gleiches gilt für die übrigen in § 27 WPO aufgeführten Rechtsformen von Berufsgesellschaften. Wir regen an, § 59

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;  
Manfred Hamann, RA

**Seite 2/2** zum Schreiben vom 18.03.2010 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Abs. 2 Satz 2 WPO-E um einen klarstellenden Hinweis für Berufsgesellschaften zu ergänzen.

Gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 WPO-E ist vorgesehen, dass die Wirtschaftsprüferkammer regelmäßig Kammerversammlungen ausrichtet. Nach der Gesetzesbegründung soll damit weiterhin die auch institutionell gewährleistete kollektive Meinungsbildung des Berufsstandes sichergestellt werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Kompetenzen und Aufgaben der Kammerversammlung in der WPO im Einzelnen geregelt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden, auf welcher Ebene (zentral oder regional) und in welchem Turnus diese Versammlungen durchzuführen sind.

Der Referentenentwurf lässt offen, ob nach Abschaffung der WP-Versammlung weiterhin eine Entlastung des Beirats erfolgen und welches Gremium dafür zuständig sein soll. Dies sollte ebenfalls gesetzlich geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hamannt